

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Symbole-Gesetz geändert wird

**36/17**

## **Vortrag an den Ministerrat**

Das Bundesgesetz, mit dem die Verwendung von Symbolen der Gruppierung Islamischer Staat und anderer Gruppierungen verboten wird (Symbole-Gesetz), BGBl. I Nr. 103/2014, wurde geschaffen, um die Verwendung von Symbolen und anderen Darstellungen von Gruppierungen, die terroristische Verbrechen und vergleichbare Taten begehen, die klar im Widerspruch zu den Werten einer demokratischen Gesellschaft und dem Gedanken der Völkerverständigung stehen, in Österreich zu verbieten.

Es soll daher dazu dienen, die verfassungsrechtlich verankerte demokratische Werteordnung und gesellschaftliche Pluralität zu schützen und dem Einzelnen den Schutz der Rechte und Freiheiten sowie den Schutz der öffentlichen Ordnung zu garantieren. Derzeit umfasst das Gesetz die öffentliche Verwendung von Symbolen, die der Terrorgruppe Islamischer Staat (IS), der Terrororganisation Al-Qaida sowie Teil- oder Nachfolgeorganisationen dieser Gruppierungen zuzurechnen sind.

Aufgrund aktueller Entwicklungen im In- und Ausland wird durch die gegenständliche Novelle der Anwendungsbereich des Symboleverwendungsverbotes auf folgende – den Grundprinzipien eines Rechtsstaats widersprechende – Gruppierungen erweitert:

- sunnitisch-islamistische Muslimbruderschaft
- rechtsextremen türkisch-nationalistischen Graue Wölfe
- separatistisch-marxistische Kurdische Arbeiterpartei (PKK)
- palästinensische islamistische Hamas

- militärischen Teil der Hisbollah
- Gruppierungen, die in Rechtsakten der Europäischen Union als terroristische Organisationen angeführt werden, wobei die Bezeichnung dieser Gruppierungen durch Verordnung der Bundesregierung erfolgt
- kroatische faschistische Ustascha

Im Übrigen wird auf die beiliegenden Erläuterungen verwiesen.

Ich stelle daher den

### **Antrag,**

die Bundesregierung wolle beschließen:

Der angeschlossene Gesetzesentwurf wird samt Vorblatt, WFA und Erläuterungen

1. dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt;
2. gemäß Art. 1 Abs. 1 und Abs. 4 Z 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, den Ämtern der Landesregierungen, der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund zur Stellungnahme binnen einer Frist von einer Woche übermittelt.

### Beilagen

Herbert Kickl